

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Förmliche Zustellung

Frau
Ute Klaiß
Stadtplatz 3
67098 Bad Dürkheim

Abteilung 6: Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Landwirtschaft

Ansprechpartner: Dr. Regina Kerth
Zimmer: D 02
Telefon: 06322/961-6010
Telefax: 06322/961-6050
E-Mail: Regina.kerth@kreis-bad-duerkheim.de
Aktenzeichen: 183/6/kr/Klaiß
Datum: 02.07.2024

Vollzug des Tierschutzgesetzes; hier: Ihr Kater; weitere Unterbringung/ Veräußerung; Anordnung

Sehr geehrte Frau Klaiß,

sie brachten Ihren Kater Romeo am 11.06.2024 in eine Tierarztpraxis, um ihn untersuchen und behandeln zu lassen. Sie gaben an, dass Sie Ihre Wohnung nicht mehr aufsuchen können. In Absprache mit Frau Ester (Bürger gegen Tiermissbrauch) und der Praxis ließen Sie Ihren Kater in der Obhut der Tierarztpraxis. Dort haben Sie ihn nicht mehr abgeholt. Zu diesem Vorgang erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als für den Vollzug des Tierschutzgesetzes auf dem Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim zuständige Behörde folgende behördliche

tierschutzrechtliche Anordnung

1. Sie haben innerhalb von 14 Tagen eine tierschutzgerechte Unterbringung für Ihren Kater „Romeo“ (Perserkater, männlich, kastriert, geb. 2018, cremefarben, Chip: 276 098800425158) vorzuweisen. Hierzu können Sie
 - a. Geeignete Räumlichkeiten zur Unterbringung benennen, in denen „Romeo“ unter Ihrer Aufsicht lebt oder
 - b. „Romeo“ in eine geeignete Haltung abgeben.
 - c. Übereignung des Katers an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim. Diese ist schriftlich zu erklären.
2. Im Falle der Abgabe Ihres Katers an eine dritte Person haben Sie uns vorab den Namen und die Adresse des neuen Tierhalters mitzuteilen. Voraussetzung hierfür ist, dass die von Ihnen benannte Person über die für eine tierschutz- und artgerechte Haltung und Versorgung von Katzen notwendige Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügt. Eine Abgabe Ihres Katers an Sie bzw. eine geeignete Tierhaltung erfolgt erst, wenn eine tierschutzrechtliche Kontrolle durch Amtstierärztinnen der Kreisverwaltung Bad Dürkheim eine tierschutzgerechte Unterbringung bestätigt.
3. Sollten Sie die unter Ziffer 1 geforderte tierschutz- und artgerechte Haltung nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Anordnung realisiert haben, werden wir Ihren Kater veräußern. Die Veräußerung haben Sie zu dulden.

4. Für Ziffer 1 bis 3 wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Begründung

Sachverhalt:

Bereits 2022/2023 konnten Sie selbst aufgrund einer Erkrankung für einen längeren Zeitraum nicht für Ihren Kater sorgen, er wurde durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim im Tierheim untergebracht. Romeo konnte erst nach mehr als drei Monaten in Ihre Haltung zurückkehren, da es Ihnen vorher nicht gelungen war, tierschutzgerechte Zustände herzustellen bzw. Kontakt mit der Unterzeichnerin (Uz) herzustellen.

Am 11.06.2024 stellten Sie Ihren Kater in der Tierarztpraxis von Frau Dr. Schneeganß vor. Romeo zeigte sich zu diesem Zeitpunkt hochgradig verhaltensauffällig. Er war sehr aggressiv und ließ sich von den Mitarbeitern der Praxis und auch von Ihnen selbst kaum manipulieren. Sie gaben an, dass Sie nicht mehr in Ihre Wohnung am Stadtplatz zurückkehren könnten und Sie nicht wüssten, wo Sie und Romeo unterkommen sollten. Außerdem könnten Sie möglicherweise notwendige Behandlungen nicht finanzieren.

In Absprache mit den Mitarbeiterinnen der Praxis Dr. Schneeganß und Fr. Ester (Bürger gegen Tierrmissbrauch) ließen Sie Romeo zur weiteren Versorgung und Untersuchung/Behandlung in der Obhut von Frau Dr. Schneeganß. Frau Ester sicherte zu, die entstehenden Kosten zu tragen. Nach unseren Informationen liegt seit Freitag, den 14.06.2024, keine Rückmeldung von Ihnen vor. Ihr Kater wurde mittlerweile bei einer Pflegestelle untergebracht. Dort zeigt er ein unauffälliges Verhalten.

Amtstierärztliche Beurteilung:

Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir nicht davon aus, dass Sie Ihren Kater auf absehbare Zeit tierschutzgerecht unterbringen können. Eine Kontaktaufnahme war der Uz nicht möglich, da Sie an Ihrer ehemaligen Wohnanschrift nicht mehr zu erreichen sind.

Ihr Kater benötigt eine dauerhafte tierschutzgerechte Unterbringung. Am 11.06.2024 und in den Tagen danach zeigte er ein hochgradig auffälliges Verhalten. Romeo ist darauf angewiesen, in einem stabilen Umfeld eine hoffentlich dauerhafte Verbindung zu neuen Besitzern aufzubauen. Sie selbst befinden sich nach den uns vorliegenden Informationen in einer sehr schwierigen privaten Situation. Da Sie selbst über keinen festen Wohnsitz verfügen, ist es Ihnen nicht möglich, Ihren Kater tierschutzgerecht unterzubringen und zu versorgen. Anders als bei Hunden ist es bei Katzen in der Regel nicht möglich, diese an wechselnden Standorten ohne festen Bezugspunkt zu halten. Katzen zeigen sich sehr territorial und kehren im Zweifel trotz Bindung an eine Person an ehemalige Wohnorte zurück. Die Gewöhnung an eine neue Umgebung setzt ein stabiles Umfeld und eine Haltungsumgebung voraus, in der sich die Katze wohlfühlt. Ein Mitführen Ihres Katers in einer Transportbox bis zur Erlangung eines neuen Wohnorts wäre mit erheblichen Leiden für Romeo verbunden, da eine Haltung auf einer stark eingeschränkten Fläche dem üblichen Verhalten von Katzen stark zuwiderläuft. Dies kann von Seiten der Kreisverwaltung nicht geduldet werden.

Sollten Sie keine Unterbringung für Romeo benennen können, stellt die Abgabe Romeos in eine geeignete Haltung die einzige Alternative dar, da ein ungewisser Verbleib in einem Tierheim/einer Pflegeeinrichtung bis zu einer möglichen Rückkehr zu Ihnen nicht im Sinne des Tierschutzes ist. Da Sie bisher keinen weiteren Kontakt gesucht haben, ist davon auszugehen, dass sich Ihre private Situation leider nicht verbessert hat und auf absehbare Zeit auch nicht verbessern wird.

Die hier getroffenen Anordnungen sind geeignet, aber auch angemessen und erforderlich, um zukünftig eine tierschutzgerechte Unterbringung von Romeo sicherzustellen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Es war hierbei zwischen Ihrem privaten Interesse und dem öffentlichen Interesse abzuwägen. Bei der Ermessensentscheidung überwog das öffentliche Interesse, da die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Tierschutzbehörde die bei Ihnen herrschenden tierschutzwidrigen Handlungsbedingungen sowie die Unklarheit bezüglich der weiteren tierschutzgerechten Unterbringung Ihres Katers Romeo nicht länger dulden kann. Ein Abwarten der normalen Rechtskraft ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung würde zu weiteren, erheblichen Leiden, Schmerzen und ggf. Schäden führen. Nur durch die angeordnete Maßnahme ist sicherzustellen, dass zukünftig keine Schmerzen, Leiden und Schäden bei dem von Ihnen gehaltenen Tier entstehen. Die angeordneten Maßnahmen stellen hierbei keine unbillige Härte da, da sie die Lebensumstände Ihres Katers erheblich verbessern.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 138 der VO (EU) 625/2017
- §§ 2 und 16 a Tierschutzgesetz vom 18.05.2006 in der jeweils gültigen Fassung
- § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung
- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 20. April 2005 (GVBl. S. 146, BS 7833-1)
- §§ 61, 62 Abs.1 Nr.2, 64, und 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vom 08. Juli 1957
- Landesgebührengesetz und -verordnung

Gebühren- und Kostenfestsetzung

Für diese Verfügung wird gemäß § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 und 2, §§ 3, 9, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 Ziffer 1 und § 14 Abs. 1. des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) in derzeit geltender Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl.

S. 171, BS 2013-1-10) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28.12.1995 (90 103 01-4216) – Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € festgesetzt.

Die Auslagen für diese Verfügung werden gemäß § 10 des o.g. Landesgebührengesetzes auf 4,10 € festgesetzt.

Daher werden Sie hiermit aufgefordert, den Gesamtbetrag

In Höhe von 54,10 €

Bis zum 09.03.2023

Mit Verwendungszweck 00/11-2375-09/001-028

Auf eines der beiden hier aufgeführten Konten zu zahlen.

Sparkasse Rhein-Haardt: DE69 5465 1240 0000 0001 41 (MALADE51DKH)

Postbank Ludwigshafen: DE84 5451 0067 0015 9406 76 (PBNKDEFFXXX)

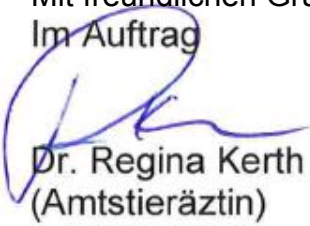
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp- Fauth- Str. 11 in 67098 Bad Dürkheim schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Da die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO). Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Regina Kerth
(Amtstierärztin)